Anlage 30
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KomWO)
Muster für Schnellmeldung bei der Gemeinde-/Stadtratswahl,
Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl

Gemeinde/Stadt	
Wahlkreis[1)]	
Wahlbezirk[2)]	Briefwahlvorstand[2)]

Schnellmeldung[3)] über das Ergebnis

der	**wahl**[4)]
am	19

Die Meldung erstattet **sofort** nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem **schnellsten** Wege (Fernsprecher, Telefax, Bote)

der Wahlvorsteher an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses[2)]
der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses[2)]

Kennbuchstaben
für die Zahlenangaben

A1 + A2	Wahlberechtigte[5)6)]	
B	Wähler[7)]	
C	Ungültige Stimmzettel[7)]	
D	Gültige Stimmzettel[7)]	
E	Gültige Stimmen[8)]	

Von den gültigen Stimmen E entfallen auf[8)]

(Wahlvorschlag) 1.		(Wahlvorschlag) 2.	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmenzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmenzahl

zusammen E1		zusammen E2	
laut Stimmzettel[9]		Der Wahlvorsteher Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses	
		(Unterschrift)	

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben (Unterschrift des Meldenden)	Uhrzeit:	Aufgenommen (Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzuleiten

1) Das vorläufige Ergebnis der Kreistagswahl in der Gemeinde ist nach Wahlkreisen zu gliedern, wenn Teile der Gemeinde zu verschiedenen Wahlkreisen gehören (§ 44 Abs. 2 Satz 2 KomWO).
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen für jede Wahl gesondert erstellen.
4) Wahlart eintragen.
5) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
6) Bei Schnellmeldung des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses sind alle Wahlberechtigten zu erfassen (A1 + A2 + A3 = A).
7) Die Summe der ungültigen **und** der gültigen Stimmzettel muß die Zahl der Wähler ergeben (C + D = B).
8) Die Summe der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen muß mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen (E1 + E2 + E3) usw. = E).
9) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muß mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen (E).